

VERORDNUNG

des Amtes Ribnitz-Damgarten über das Halten von Hunden (Hunde-VO) in der Stadt Ribnitz-Damgarten

Aufgrund des § 17 Abs. 1 und 3 in Verbindung mit § 20 Abs. 3 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in Mecklenburg-Vorpommern (Sicherheits- und Ordnungsgesetz - SOG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. März 1998 (GVOBl. M-V S. 335), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GVOBl. M-V S. 687, 720) in Verbindung mit § 7 Abs. 6 der Verordnung über das Führen und Halten von Hunden (Hundehalterverordnung - Hundeh-VO M-V) vom 4. Juli 2000 (GVOBl. M-V S. 295), zuletzt geändert durch Verordnung vom 8. Juni 2010 (GVOBl. M-V S. 313) erlässt die Amtsvorsteherin des Amtes Ribnitz-Damgarten mit Genehmigung des Landrates des Landkreises Nordvorpommern vom 8. Oktober 2010 für die Stadt Ribnitz-Damgarten und deren Ortsteile Borg, Körkwitz, Freudenberg, Tempel, Pütnitz, Klockenhagen, Altheide, Hirschburg, Klein-Müritz, Neuheide, Langendamm, Beiershagen, Dechowshof, Petersdorf, Neuhof und Wilmshagen folgende:

- H u n d e v e r o r d n u n g -

§ 1

Führen von Hunden, Leinenzwang

- (1) Wer Hunde außerhalb des befriedeten Besitztums führt, muss körperlich und geistig die Gewähr bieten, jederzeit den Hund so beaufsichtigen zu können, dass Menschen, Tiere oder Sachen nicht gefährdet werden.
- (2) Im gesamten Stadtgebiet von Ribnitz-Damgarten besteht außerhalb befriedeten privaten Besitztums Leinenzwang. Damit sind Hunde grundsätzlich in Wohn- und Gewerbegebieten sowie auf öffentlichen Straßen, Wegen, Anlagen und Plätzen, dazu zählen insbesondere auch die Klosterwiesen und der Boddenwanderweg, an der Leine zu führen. Leinenzwang besteht auch außerhalb der Stadtteile zwischen Ribnitz und Damgarten begrenzt durch das Boddenufer und die Bahntrasse. Dieser Bereich ist von der Ausnahmeregelung nach § 6 Abs. 3 ausgeschlossen.
- (3) Die Mitnahme von Hunden auf Kinderspielplätze ist verboten.
- (4) Hunde, die außerhalb des befriedeten Besitztums geführt werden, müssen eine Steuermarke tragen.
- (5) Wer Hunde auf Grundstücken außerhalb von Zwingern hält, hat dafür zu sorgen, dass sie Einfriedungen nicht überspringen oder sonst das Grundstück ohne Aufsicht nicht verlassen können.

§ 2

Verunreinigungsverbot

- (1) Wer auf Plätzen, Straßen, Wegen oder Anlagen Hunde mit sich führt, hat dafür zu sorgen, dass sie Sachen nicht beschädigen und insbesondere nicht verunreinigen.
- (2) Die Führer von Hunden sind verpflichtet, die von ihren Tieren verursachten Verunreinigungen umgehend zu beseitigen.
- (3) Der Hundeführer hat zu gewährleisten, dass geeignete Mittel zur Beseitigung von Verunreinigungen, verursacht durch die Tiere, mit sich geführt werden und bei Kontrollen vorzuweisen sind.

§ 3

Gefährliche Hunde

- (1) Als gefährlich im Sinne dieser Verordnung gelten Hunde, die nach den Definitionen und Vorschriften der Verordnung über das Führen und Halten von Hunden (Hundehalterverordnung - Hundeh-VO M-V) als gefährliche Hunde eingestuft werden.
- (2) Rassen sowie deren Kreuzungen, die nach der Hundehalterverordnung M-V als gefährlich gelten, sind in der Anlage aufgeführt.
- (3) Änderungen bzw. Aktualisierungen der Hundehalterverordnung M-V gelten stets gleichlautend für diese Verordnung.

§ 4

Erlaubnispflicht für gefährliche Hunde

- (1) Das nichtgewerbsmäßige Züchten, Halten und Führen gefährlicher Hunde bedarf der Erlaubnis der örtlichen Ordnungsbehörde.
- (2) Die Erlaubnis kann befristet und unter dem Vorbehalt des Widerrufs erteilt werden sowie mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden.
- (3) Einzelheiten der Erlaubniserteilung, Verbote und Gebote, Zuverlässigkeit und körperliche Eignung, der Nachweis der Sachkunde sowie Ausnahmen der Erlaubnispflicht werden nach den Vorschriften der aktuellen Hundehalterverordnung M-V geregelt.

§ 5

Halten und Führen gefährlicher Hunde

- (1) Gefährliche Hunde sind in sicherem Gewahrsam zu halten.
- (2) Außerhalb des befriedeten Besitztums müssen gefährliche Hunde an einer höchstens zwei Meter langen Leine geführt werden.
- (3) Wer einen bissigen Hund außerhalb des befriedeten Besitztums führt, hat diesem einen Maulkorb anzulegen.
- (4) Eine Person darf nicht gleichzeitig mehrere gefährliche Hunde führen.

§ 6

Ausnahmen

- (1) Diese Verordnung gilt nicht für Diensthunde von Behörden und Such- und Rettungshunde, soweit der bestimmungsgemäße Einsatz dies erfordert.
- (2) § 1 Abs. 2 und Abs. 4 gilt nicht für Hirtenhunde beim Hüten und Jagdhunde bei ihrer jagdlichen Verwendung.
- (3) Die Leinenpflicht nach § 1 Abs. 2 Satz 1 besteht außerhalb der geschlossenen Stadt- und Ortsteile von Ribnitz-Damgarten nicht, wenn Personen oder Tiere dadurch weder gefährdet noch belästigt werden.
- (4) Im Begegnungsverkehr nach Abs. 3 sind Hunde zur Vermeidung einer Belästigung grundsätzlich während der Begegnung vorübergehend an die Leine zu nehmen.

§ 7
Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 19 Abs. 1 des Sicherheits- und Ordnungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:
 1. entgegen § 1 Hunde führt oder als Besitzer eines Hundes duldet, dass dieser sich unangeleint außerhalb seines befriedeten Besitztums aufhält
 2. entgegen § 1 Abs. 3 Hunde auf Kinderspielplätze mitnimmt
 3. entgegen § 1 Abs. 4 Hunde ohne Steuermarke führt
 4. entgegen § 2 Sachen durch Hunde beschädigt oder/und verunreinigt und Verunreinigungen nicht umgehend beseitigt
 5. entgegen § 2 Abs. 3 keine geeigneten Mittel zur Beseitigung von Verunreinigungen mit sich führt und diese bei Kontrollen nicht vorweisen kann
 6. entgegen § 4 gefährliche Hunde ohne gültige Erlaubnis züchtet, hält bzw. führt
 7. entgegen § 6 Abs. 3 als Führer eines Hundes duldet, dass dieser außerhalb der geschlossenen Stadt- und Ortsteile von Ribnitz-Damgarten unangeleint Personen bzw. Tiere gefährdet
 8. entgegen § 6 Abs. 4 als Führer eines Hundes diesen im Begegnungsverkehr nicht vorübergehend an die Leine nimmt und damit Personen belästigt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 EURO geahndet werden.
- (3) Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung ist die örtliche Ordnungsbehörde.

Die Hundeverordnung ist in dieser Fassung am 7. Dezember 2010 in Kraft getreten.

Anlage

**zur Verordnung des Amtes Ribnitz-Damgarten über das Halten von Hunden
(Hunde-VO) in der Stadt Ribnitz-Damgarten**

Hunderassen

Hunde der Rassen und Gruppen

1. American Pitbull Terrier
2. American Staffordshire Terrier
3. Staffordshire Bull Terrier
4. Bull Terrier

sowie deren Kreuzungen untereinander und mit anderen Hunderassen oder -gruppen gelten als gefährliche Hunde nach Hundehalterverordnung M-V.